

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen ab 1.1.2010

Per 1. Januar 2010 sind mit der vom Bundesrat geänderten Verordnung 2 verschiedene Sonderbestimmungen zum Arbeitsgesetz in Kraft getreten. Für die Spitäler gelten folgende Sonderbestimmungen:

Thema	Sonderregelung	Bedingungen
Zeitraum der täglichen Arbeit	Der Zeitraum des täglichen Arbeitseinsatzes bei Tages- und Abendarbeit kann punktuell auf maximal 17h verlängert werden.	Im Durchschnitt einer Kalenderwoche muss die tägliche Ruhezeit mindestens 12h betragen <u>und</u> jede Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss mindestens 8h betragen.
Beschäftigung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen	Die Beschäftigung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen ist nun permanent und ohne jährliche Bewilligung möglich.	Die tägliche Arbeitszeit im Zeitraum zwischen 06.00 und 23.00 darf nicht mehr als 9h betragen <u>und</u> die max. 50h-Woche muss im Durchschnitt zweier Wochen eingehalten werden <u>und</u> unmittelbar im Anschluss an den siebten Tag müssen mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden frei gewährt werden. Diese schliessen die tägliche Ruhezeit, den Ersatzruhetag für den Sonntag und den wöchentlichen freien Halbttag ein.
Überzeit an Sonntagen	An Sonntagen darf Überzeitarbeit geleistet werden.	Der Ausgleich muss innert 26 Wochen erfolgen.
Pikettdienst - Grundsätzliches	Die Interventionszeit (Zeit zwischen Aufgebot und Eintreffen im Betrieb) beim Pikettdienst beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Anzahl der Pikettdienste beträgt max. 7 innert vier Wochen, eine Ausdehnung auf 14 ist möglich.	Die Ausdehnung auf 14 Pikettdienste innert vier Wochen ist nur erlaubt, wenn sie aufgrund betrieblicher Grösse und Struktur <u>zwingend</u> ist <u>und</u> wenn im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 5 Einsätze pro Monat stattfinden.
- Interventionszeit < 30'	Liegen zwingende Gründe für eine kürzere Interventionszeit vor, so erhalten die AN eine Zeitgutschrift von 10% (für die Zeit ausserhalb der Intervention, einschliesslich der Zeit für den Arbeitsweg).	Wegzeit und Interventionszeit zählen als Arbeitszeit und werden zur Zeitgutschrift hinzugerechnet. Die Anzahl Pikettdienste ist <u>ohne Ausnahme</u> auf max. 7 innert vier Wochen begrenzt.
- Präsenz im Betrieb	Muss der Pikettdienst wegen der kurzen Interventionszeit im Betrieb geleistet werden, so gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit.	Die Anzahl Pikettdienste ist <u>ohne Ausnahme</u> auf max. 7 innert vier Wochen begrenzt.
Verkürzung der täglichen Ruhezeit	Tägliche Ruhezeit darf auf 9h herabgesetzt werden.	Dies ist nur erlaubt, wenn die tägliche Ruhezeit im Durchschnitt von 2 Wochen 12h beträgt.
Nachtarbeit	Nachtarbeit darf in einem Zeitraum von 12h geleistet werden.	Dies ist nur erlaubt, wenn darauf eine Ruhezeit von mindestens 12h folgt <u>und</u> wenn eine Ruhegelegenheit vorhanden ist <u>und</u> - wenn die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden beträgt <u>und</u> ein grosser Teil davon nur Präsenz ist oder - wenn während max. 8h tatsächlich gearbeitet wird, wobei die ganzen 12h als Arbeitszeit gelten.
Anzahl freie Sonntage	Im Kalenderjahr müssen mindestens 12 freie Sonntage gewährt werden.	In Wochen ohne freien Sonntag beträgt die wöchentliche Ruhezeit 36 statt 35 Stunden.

Es ist zu beachten, dass die Sonderregelungen stets nur erlaubt sind, wenn alle in der Spalte „Bedingungen“ angegebenen dazugehörenden Bedingungen strikte eingehalten werden. Andernfalls entfallen die betrieblichen Erleichterungen gemäss Spalte „Sonderregelung“.